



Satzung

des Tennis-Club Meerbeck e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 25.06.1979 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Club Meerbeck e.V.“ -im Folgenden „Verein“ genannt- und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Meerbeck im Landkreis Schaumburg.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner für den Verein zuständigen Gliederungen. Ferner ist er Mitglied der Landes- und Bundesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an und regelt im Einklang mit diesen seine Angelegenheiten selbstständig. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Er ist politisch, konfessionell, national und ethnisch neutral.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden sowie bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

6. Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus



- ordentlichen Mitgliedern und

- Ehrenmitgliedern

2. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in Aktive und Passive, sowie Kinder und Jugendliche.

3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit, Konfession, Weltanschauung und Nationalität.

4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich den Antrag auf Aufnahme in den Verein beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

5. Mit der Aufnahme wird die zu dem Zeitpunkt von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr fällig.

6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.



2. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a. nach vorheriger Anhörung wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung

4. Der Bescheid über den Ausschluss, einschließlich Begründung, ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung das Recht des Einspruchs zu. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss oder Nichtausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Allgemeine Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport aktiv auszuüben.

2. Die Einrichtungen des Vereins sind nach den getroffenen Bestimmungen zu nutzen.



3. Die Mitglieder sind während der vom Verein angesetzten und genehmigten Übungsstunden, bei Wettkämpfen und bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen im Rahmen des vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Sportversicherungsvertrages versichert. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind im Rahmen des Kommunalen Schülerschadensausgleichs (KSA) versichert.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind in den Mitgliederversammlungen alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die jugendlichen Mitglieder wählen im Rahmen einer Jugendversammlung ihren Jugendwart. Er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane befolgen, am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren fristgerecht mittels Lastschrifteinzug zu zahlen.



Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind Bringschulden. Alle Kosten und Gebühren, die dem Verein durch nicht eingelöste Lastschriften für Zahlungen entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Für Mahnungen kann vom Verein eine durch den Vorstand festzulegende Gebühr erhoben werden. Von Mitgliedern, die ihre Zahlungen nicht mittels des Lastschrifteinzugsverfahrens vornehmen, kann eine vom Vorstand festzulegende Gebühr für die Deckung der zusätzlichen Kosten erhoben werden.

3. Die gesetzlichen Vertreter haften mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag für die gegenüber dem Verein entstehenden Verbindlichkeiten ihrer minderjährigen Vereinsmitglieder.

§ 7 Ehrungen

Ehrungen von Vereinsmitgliedern können ausgesprochen werden für

- 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- weitere langjährige ununterbrochene Mitgliedschaften.

Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Mitgliederversammlung vollzogen.



IV. Organe des Vereins

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
- b. Entlastung des gesamten Vorstandes.
- c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 10)
- e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der Aufhebung oder Auflösung des Vereins.
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeiten.
- g. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.



- h. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
 - i. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im 1. Quartal statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, sowie der Tagesordnung schriftlich 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch den Vorstand. Eine Einberufung per E-Mail erfüllt auch den Tatbestand einer ordnungsgemäßen Einladung.
5. Bei einer ordnungsgemäßen Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine gesonderte Regelung gilt für eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstandes. Sollte kein Vertreter des Vorstandes anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle sonstigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen



gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Schriftliche/geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

9. Anträge zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

10. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

11. Anträge auf Satzungsänderungen, zu einer Fusion, sowie der Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt und behandelt werden.

12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Auch der Vorstand kann aus gegebenen Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfristen sind einzuhalten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a. dem 1. Vorsitzenden

b. dem 2. Vorsitzenden



c. dem Schriftführer

d. dem Kassenwart

e. dem Sportwart

f. dem Pressewart

g. dem Jugendwart

2. Die Mitglieder des Vorstandes von 1 a. bis 1 f werden von der Mitgliederversammlung
einzeln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit gilt auch für den Jugendwart (1 g.).

3. Von den unter § 10 1. unter c bis g aufgeführten Vorstandsämtern dürfen nicht mehr als
zwei in Personalunion ausgeübt werden. Der 1. und der 2. Vorsitzende dürfen keine weiteren
Vorstandsämter bekleiden.

4. In jedem ungeraden Jahr erfolgt die Wahl

a. des 1. Vorsitzenden

b. des Kassenwartes

c. des Jugendwartes (nur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung)

In jedem geraden Jahr erfolgt die Wahl

a. des 2. Vorsitzenden

b. des Schriftführers



c. des Sportwartes

d. des Pressewartes

5. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

7. Beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden während der laufenden Amtsdauer kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Wenn neben dem 1. oder 2. Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

8. Scheidet der Schriftführer, der Kassenwart, der Sportwart, der Jugendwart oder der Pressewart während der laufenden Amtszeit aus, kann der Vorstand ein geeignetes Mitglied bis zum Ende der Amtszeit kommissarisch einsetzen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

11. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, wenn die Einverständniserklärung schriftlich vorliegt.



12. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen zuständig. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

13. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er erstellt den jährlichen Haushaltsplan, der dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Mit Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Kassenwart den Abschluss. Die Überprüfung des Abschlusses und der ordnungsgemäßen Kassenführung obliegt den Kassenprüfern. Ihnen sind alle Rechnungsunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

14. Der Sportwart ist zuständig für die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes, sowie der Überwachung der Instandhaltung und Pflege der Plätze, des Hauses, der vereinseigenen Geräte und der Außenanlagen. Er koordiniert den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb für alle am Spielbetrieb beteiligten Mitglieder, sowie die Nutzung der Plätze durch nicht am Wettkampf beteiligter Mitglieder.

15. Der Pressewart ist für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben verantwortlich.

16. Der Jugendwart ist für den Spiel- und Trainingsbereich der jugendlichen Vereinsmitglieder in Abstimmung mit dem Sportwart zuständig. Er vertritt die Interessen der jugendlichen



Vereinsmitglieder im Vorstand. Er wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern gewählt und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem geraden Jahr einen und in jedem ungeraden Jahr zwei geeignete Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.

2. Wiederwahl ist möglich.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4. Die Kassenprüfer haben die vom Kassenwart erstellte Jahresrechnung eingehend zu prüfen.

Sie haben das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen durchzuführen.

5. Der Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung ist rechtzeitig vorher dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

V. Besondere Bestimmungen

§ 12 Amtszeit

1. Alle Ämter im Verein werden für die Dauer von 2 Jahren vergeben.

2. Die Amtszeit eines kommissarisch berufenen Mitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des vorher gewählten Amtsinhabers.



3. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger.

4. Die gewählten Mitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, oder durch den Vorstand kommissarisch ein Mitglied eingesetzt wurde.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.



§ 14 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die Mitglieder genießen den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung.
3. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.
4. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 16 Datennutzung

1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Der Verein erhebt und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, sowie Übungsleitern und Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden durch den Sportwart, den



Jugendwart und den Kassenwart gespeichert. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Für die Überwachung der Datenschutzbestimmungen ist der 2. Vorsitzende verantwortlich.

2. Weitergabe von Daten

Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt. Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von den Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des SEPA-Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.



3. Veröffentlichung von Daten

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form veröffentlicht.

4. Dauer der Datenspeicherung

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, sowie Übungsleitern und Trainern werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollten bei der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines nicht die zur Beschlussfähigkeit notwendigen Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit



der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Sie haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen anzumelden.

§ 18 Anfallsberechtigung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, der Gemeinde Meerbeck im Landkreis Schaumburg übergeben. Die Gemeinde Meerbeck hat dieses dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Stadthagen.



§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederverwaltung am 18.02.2018 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 31.03.2017 ihre Gültigkeit.

Meerbeck, den 18.02.2018

Der Vorstand

Vorsitzender

2. Vorsitzender

gez.: Jürgen Milde

gez.: Frank Schönbeck

Hinweis: Die Eintragung ins Vereinsregister beim AG Stadthagen ist am 18.05.2018 erfolgt!